

G e b ü h r e n s a t z u n

=====



Vertretung:

Thyssen - 9 -

über die Benutzung der Gefrieranlage in der Gemeinde Eckfeld vom
4.10.1979

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.78 (GVBl. S. 770, 1979 S. 22) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21.02.74 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.04.79 (GVBl. S. 111) und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.09.77 (GVBl. S. 306) sowie des Beschlusses des Gemeinderates Eckfeld vom **14.8.1979** wird für die Gemeinde Eckfeld folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Tatbestände werden Gebühren erhoben:

- 1. Benutzungsgebühr für den Vorkühlraum
- 2. Benutzungsgebühr für ein Gefrierfach

Die Gebührensätze werden in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2

Die Gebühr für die Benutzung des Vorkühlraumes ist sogleich nach Feststellung fällig.

Die Gebühr für die Benutzung der Gefrierfächer ist zu den allgemeinen Steuerfälligkeitsterminen zu zahlen.

Sämtliche Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den landesrechtlichen Vorschriften gegeben.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckfeld, den **4.10.79**



Gemeindeverwaltung
5561 Eckfeld

(Otten) *Ollsen*
Ortsbürgermeister